

1. BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS

Evaluierung der praktischen Durchführung der EU-Richtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit zwecks Bewertung ihrer Relevanz, Wirksamkeit und Kohärenz sowie Aufzeigen möglicher Verbesserungen des rechtlichen Rahmens

2. HINTERGRUND

2.1 Progress – Einführung

Bei dem nachstehenden Abschnitt handelt es sich um einen Standardtext über das Programm Progress, in dessen Rahmen diese Ausschreibung veröffentlicht wird.

Das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress¹ – wurde aufgelegt, um finanzielle Unterstützung für die Umsetzung der in der sozialpolitischen Agenda² aufgeführten Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit bereitzustellen. Die sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Instrumente umgesetzt. Dazu gehören EU-Rechtsvorschriften, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethoden in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize, etwa der Europäische Sozialfonds.

Das Programm Progress ist als Beitrag der EU gedacht, um die Mitgliedstaaten in ihrem Engagement und ihren Bemühungen für mehr und bessere Arbeitsplätze und für mehr gesellschaftlichen Zusammenhalt zu unterstützen. Deshalb fördert das Programm Progress

- Analysen und strategische Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms Progress,
- die begleitende Kontrolle der und die Berichterstattung über die Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften und EU-Strategien in den Politikbereichen von Progress,
- den Politiktransfer, das Voneinander-Lernen und die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten bei EU-Zielen und –Prioritäten und
- die Weiterleitung der Ansichten der Beteiligten sowie der Gesellschaft insgesamt.

Im Einzelnen unterstützt Progress

- die Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und dessen Berücksichtigung in allen Strategien der EU (Teil 4);
- die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und die Berücksichtigung des Gender Mainstreaming in allen Strategien der EU (Teil 5).

Die vorliegende Ausschreibung wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2012 veröffentlicht, der abrufbar ist unter:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=658&langId=de>

2.2 Auftragsspezifische Hintergrundinformationen

1 Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006).

2 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts (KOM(2008) 412 endg. vom 2.7.2008).

Die EU-Rechtsvorschriften zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit sind in über 20 Richtlinien niedergelegt, die auf der Grundlage des Artikels 153 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verabschiedet wurden. Diese Richtlinien sehen Mindestvorschriften vor, wobei es den Mitgliedstaaten freisteht, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu treffen, die mit den Verträgen vereinbar sind.

Die wichtigsten Grundsätze in diesem Bereich sind in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit³ festgelegt. Darüber hinaus wurden zahlreiche weitere Richtlinien erlassen, die u. a. für besondere Kategorien von Arbeitsplätzen, Arbeitnehmern und Risiken gelten.

Gemäß der Richtlinie 89/391/EWG und 23 weiteren Richtlinien im Bereich von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit müssen die Mitgliedstaaten der Kommission alle fünf Jahre einen Gesamtbericht über die praktische Durchführung der betreffenden Richtlinien vorlegen. Der erste Bericht, der den Zeitraum 2007-2012 abdeckt, ist von den Mitgliedstaaten spätestens Ende 2013 vorzulegen. Die Struktur und der Fragebogen für die nationalen Berichte über die praktische Durchführung sind in einem vor kurzem erlassenen Kommissionsbeschluss⁴ festgelegt worden. Ein Abschnitt ist den Grundsätzen und Fragen, die allen betroffenen Richtlinien gemeinsam sind, gewidmet, ein anderer Abschnitt behandelt spezifische Aspekte jeder einzelnen Richtlinie. Ferner ist eine Liste aller betroffenen Richtlinien beigelegt (siehe Anhang III).

Im Jahr 2007 wurde die Rahmenrichtlinie dahingehend geändert, dass anstelle der einzelnen Berichte zu jeder Richtlinie fortan eine umfassende Evaluierung der relevanten Richtlinien im Bereich von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit erfolgt, die sich auf einen Gesamtbericht der Mitgliedstaaten und der Kommission stützt.

Auf der Grundlage der nationalen Berichte nimmt die Europäische Kommission gemäß Artikel 17a Absatz 4 der Richtlinie 89/391/EWG

„eine Gesamtbewertung der Durchführung der betreffenden Richtlinien vor, insbesondere hinsichtlich ihrer Relevanz sowie der in den einschlägigen Bereichen erfolgten Forschungsarbeiten und gewonnenen neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie dem Beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz innerhalb von 36 Monaten nach Ablauf des Fünfjahreszeitraums Bericht über die Ergebnisse dieser Bewertung und, falls erforderlich, über etwaige Initiativen zur Verbesserung des Funktionierens des rechtlichen Rahmens.“

Der Kommissionsbericht basiert einerseits auf den Berichten aller Mitgliedstaaten über die praktische Durchführung der 24 Richtlinien (einschließlich der Stellungnahmen der Sozialpartner) und andererseits auf einem Bericht eines unabhängigen externen Vertragnehmers. Dieser Bericht ist Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung der Kommissionsdienststellen. Des Weiteren stützt sich die Kommission auf die Erkenntnisse, die sie bei der Überwachung der Umsetzung und Anwendung der Richtlinien in den Mitgliedstaaten – auch im Rahmen von Vertragsverletzungsverfahren – gewonnen hat.

Die Verpflichtung, dass zum einen die Mitgliedstaaten Bericht über die praktische Durchführung der Richtlinien erstatten müssen und zum anderen die Kommission anhand der nationalen Berichte selber Bericht erstatten muss, stellt ein wichtiges Moment des Gesetzgebungsverfahrens dar, da sie es erlaubt, eine Bilanz und eine Bewertung der wichtigsten Elemente der praktischen Durchführung der Richtlinien vorzunehmen.

Mit Blick auf die Ausarbeitung des Berichts eines unabhängigen externen Vertragnehmers veröffentlichen die Kommissionsdienststellen diese Ausschreibung über eine Studie zur Unterstützung der Evaluierung der

³ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

⁴ Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 zur Festlegung von Struktur und Fragebogen für den von den Mitgliedstaaten zu erstellenden Bericht über die praktische Durchführung der Richtlinie 89/391/EWG, ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 2009/148/EG, 91/383/ EWG, 92/29/ EWG und 94/33/EG (K/2011/9200). Dieser Beschluss wurde den Mitgliedstaaten am 21. Dezember 2011 übermittelt. Das entsprechende Dokument kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

praktischen Durchführung der EU-Richtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in den Mitgliedstaaten. Sinn und Zweck der Studie ist es, die Folgen und Auswirkungen zu bewerten und – auf der Grundlage der ermittelten Stärken und Schwächen – Vorschläge für mögliche Verbesserungen des rechtlichen Rahmens zu unterbreiten.

Die meisten Richtlinien fallen in den Zuständigkeitsbereich des Referats EMPL B/3 „Gesundheit, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz“ der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration. Einige Richtlinien fallen jedoch in den Zuständigkeitsbereich des Referats EMPL B/2 „Arbeitsrecht“ dieser Generaldirektion und des Referats JUST D/1 „Gleichstellungsrecht“ der Generaldirektion Justiz.

Zu früheren Berichten der Kommission, die zu den einzelnen Richtlinien erstellt wurden (siehe Anhang IV), hatten andere Institutionen eine Stellungnahme abgegeben.⁵

3. GEGENSTAND UND UMFANG DES AUFTRAGS

Diese Ausschreibung dient zur Einholung von Angeboten für die Evaluierung der Durchführung von 24 EU-Richtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit⁶ in den 27 Mitgliedstaaten zwecks Bewertung ihrer Relevanz, Wirksamkeit und Kohärenz sowie Aufzeigen möglicher Verbesserungen des rechtlichen Rahmens. Die Evaluierung betrifft den Zeitraum 2007-2012.

Die zu erbringenden Leistungen werden unter Nummer 5 näher erläutert.

4. TEILNAHME AM VERFAHREN

Bitte beachten Sie Folgendes:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, das mit der Europäischen Union ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen.

In Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme am Verfahren auch Staatsangehörigen von Staaten offen, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben; maßgeblich sind dabei die Bedingungen des Übereinkommens. Hierbei ist zu beachten, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 in Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

5. GLIEDERUNG DES BERICHTS UND VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN

5.1 Allgemeine Aufgabenbeschreibung

5.1.1 Durch die Studie abzudeckende Aufgaben

Wie bereits kurz unter Nummer 3 erwähnt, betrifft der Auftrag die Evaluierung der Durchführung der EU-Arbeitsschutzrichtlinien. Im Einzelnen umfasst der Auftrag drei Hauptaufgaben.

Die erste Aufgabe betrifft die Analyse der praktischen Durchführung.

⁵ Siehe z. B. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Februar 2005 zur Förderung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (2004/2205(INI)).

⁶ Siehe Liste in Anhang III.

Die zweite Aufgabe betrifft die Evaluierung nach Maßgabe der Kriterien Relevanz, Wirksamkeit und Kohärenz.

Die dritte Aufgabe betrifft die Formulierung von Empfehlungen auf der Grundlage der Evaluierung.

Der Auftragnehmer ist aufgefordert, sein Wissen und seine Erfahrung zur Interpretation und Aufschlüsselung der Fragestellungen zu nutzen und der Kommission gegebenenfalls weitere vorzuschlagen, um den Fokus der Evaluierung zu schärfen. Zu beachten ist, dass die unten vorgeschlagenen Fragestellungen nicht zwingend die gesamte betroffene Materie bzw. den gesamten betroffenen Bereich abdecken. Sie beziehen sich vielmehr auf Aspekte, die für die Kommission von besonderem Interesse sind und die der Auftragnehmer daher zusätzlich zu allen anderen Aspekten, die er als untersuchenswert erachtet, behandeln sollte.

Aufgabe 1: Bestandsaufnahme der praktischen Durchführung

Der Auftragnehmer macht eine Bestandsaufnahme der praktischen Durchführung auf nationaler Ebene in allen Mitgliedstaaten. Er erstellt hierzu einen allgemeinen Überblick der nationalen Rahmenbedingungen, die von den Mitgliedstaaten geschaffen wurden, um die Richtlinien in innerstaatliches Recht zu überführen. Außerdem ermittelt er, wie die von diesen Rahmenbedingungen betroffenen Einrichtungen die Richtlinien vor Ort in die Praxis umsetzen.

Die Bestandsaufnahme soll grundlegende Informationen darüber liefern, wie und wo die Richtlinien angewandt werden und Auswirkungen haben; die Erkenntnisse, die bei der ersten Aufgabe gewonnen werden, dienen weitgehend als Grundlage für die Fragestellungen der zweiten Aufgabe. Die Bestandsaufnahme ist auch Teil der Arbeiten in Zusammenhang mit der Konzipierung einer „Interventionslogik“, der eine zentrale Bedeutung bei den einzelnen Evaluierungskriterien im Rahmen der zweiten Aufgabe zukommt.

Der Auftragnehmer gibt einen Überblick über den Arbeitsmarkt, für den die Richtlinien gelten (z. B. relative Größe und Trends der Beschäftigungssektoren in den einzelnen Mitgliedstaaten); außerdem liefert er die wichtigsten statistischen Daten bestimmter Drittländer (z. B. Japan, USA, Kanada, Australien), um den Vergleich des Schutzniveaus für Arbeitnehmer mit demjenigen in der EU zu erleichtern.

Die für die Bestandsaufnahme heranzuziehenden Informationsquellen sind in Nummer 5.1.4 (Datenverwendung und -erhebung) beschrieben.

Frage 1 (Strukturelle Komponenten der Arbeitsschutzrichtlinien)

Wie werden die gemeinsamen Verfahren und Mechanismen, die in den Richtlinien vorgesehen sind, in den Mitgliedstaaten eingerichtet, wie funktionieren sie und wie interagieren sie?

In diesem Zusammenhang ist auf folgende Aspekte einzugehen:

- Risikobewertung und sich daraus ergebende Schutz- und Präventivmaßnahmen
- Mit Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung beauftragte inner-/außerbetriebliche Dienste
- Unterrichtung, Unterweisung und Schulung der Arbeitnehmer
- Medizinische Überwachung

Frage 2 (Inhaltliche oder zeitliche Abweichungen)

Welche Ausnahmeregelungen und Übergangszeiträume gelten bzw. galten nach nationalem Recht für die verschiedenen betroffenen Richtlinien (z. B. Richtlinien 94/33/EG, 2002/44/EG und 2003/10/EG; Richtlinie 2002/44/EG und Richtlinie 2003/10/EG in Bezug auf die nationalen Verhaltenskodizes)?

Frage 3 (Einhaltung durch die verschiedenen Stakeholder)

Welche Unterschiede sind bei Konzept und Grad der Erfüllung der in den EU-Arbeitsschutzrichtlinien niedergelegten Pflichten in Privatunternehmen und Einrichtungen des öffentlichen Sektors, je nach Wirtschaftsbranche und Unternehmensgröße, insbesondere für KMU, Kleinstunternehmen und Selbständige, zu verzeichnen?

Frage 3a

Wie beurteilen Arbeitnehmer/Arbeitnehmervertreter/Fachleute/Behörden den Grad der Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen durch die Arbeitgeber?

Frage 4 (Flankierende Maßnahmen zur Unterstützung der Einhaltung der Bestimmungen)

Welche flankierenden Maßnahmen haben die einzelnen Akteure (Europäische Kommission, nationale Behörden, Sozialpartner, EU-OSHA, Eurofound usw.) ergriffen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit zu verbessern? Inwieweit werden diese Maßnahmen in der Praxis von den Unternehmen und Einrichtungen genutzt, um das Ziel der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer zu erreichen? Besteht Informationsbedarf, der nicht gedeckt wird?

Frage 5 (Durchsetzung)

Auf welche Durchsetzungsmaßnahmen (auch Sanktionen) und andere einschlägige Maßnahmen greifen die zuständigen Behörden auf nationaler Ebene zurück und welches sind die Prioritäten bei den von den Richtlinien abgedeckten Bereichen?

Frage 6 (Bestimmte Arbeitnehmergruppen)

Welche unterschiedlichen Ansätze wenden die Mitgliedstaaten und Einrichtungen in Bezug auf Gruppen von Arbeitnehmern an, die aufgrund des Geschlechts, des Alters, einer Behinderung, des Beschäftigungsverhältnisses, des Migrationshintergrunds usw. besonders schutzbedürftig sind? Inwieweit werden die Besonderheiten dieser Gruppen, die sich vor allem aus mangelnder Vertrautheit, ungenügender Erfahrung, fehlendem Bewusstsein für vorhandene oder mögliche Gefahren oder mangelnder Reife ergeben, bei den einschlägigen Regelungen berücksichtigt?

Frage 7 (KMU und Kleinstunternehmen)

Welche Maßnahmen haben die Mitgliedstaaten ergriffen, um KMU und Kleinstunternehmen zu unterstützen (z. B. vereinfachte Regelungen, Freistellungen, Anreize, Beratung usw.)?

Aufgabe 2: Evaluierung in Bezug auf die Kriterien Relevanz, Wirksamkeit und Kohärenz

1. Relevanz

Der Auftragnehmer prüft, inwieweit die Vorgaben der Richtlinien auf dem neuesten Stand sind, um den Anforderungen und Bedürfnissen im Bereich von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu genügen.

Bei dieser Aufgabe sind die Ziele der Richtlinien in Bezug zu setzen (i) zu den Forschungsarbeiten und wissenschaftlichen Erkenntnissen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und (ii) zu den Entwicklungen der Wirtschaft und des Arbeitsmarkts seit Verabschiedung der Richtlinien. Zu berücksichtigen sind zudem neue und sich abzeichnende Risiken (z. B. Nanowerkstoffe, psychosoziale Risiken) sowie Veränderungen beim Personal und bei der sektoralen Zusammensetzung (Tertiarisierung, Alterung der Arbeitskräfte, Globalisierung, wachsende Heterogenität bei den Arbeitskräften, verstärkter Rückgriff auf die Untervergabe, mobile Arbeitsplätze, atypische Arbeitszeiten, Zunahme des Berufsverkehrs usw.).

Frage 1 (Relevanz zum jetzigen Zeitpunkt)

Inwieweit werden durch die Richtlinien in angemessener Weise die derzeitigen berufsbedingten Risikofaktoren abgedeckt und der Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer gewährleistet?

Frage 2 (Künftige Relevanz unter Berücksichtigung bekannter Trends)

Wie ist es – ausgehend von bekannten Trends (z. B. neuen und sich abzeichnenden Risiken, Veränderungen bei den Arbeitskräften und der sektoralen Zusammensetzung) – um die Relevanz der Richtlinien in der Zukunft bestellt und wie können die Richtlinien auch den Arbeitsplätzen der Zukunft im Licht von „Horizont 2020“ gerecht werden? Ist ein Handeln auf EU-Ebene nach wie vor erforderlich?

2. Wirksamkeit

Der Auftragnehmer hat zu prüfen, ob die Richtlinien die Vorgaben erfüllen, und wie signifikant die erzielten Ergebnisse sind; außerdem sind die jeweiligen Vorteile und Kosten dieser Ergebnisse abzuwägen.

Diese Aufgabe setzt ein sehr gutes Verständnis der mit den Richtlinien verfolgten Ziele auf allgemeiner und operativer Ebene voraus. Zudem sind Kenntnisse der Bandbreite der Auswirkungen der Richtlinien auf den verschiedenen Ebenen erforderlich. Einige dieser Auswirkungen sind „unmittelbar“ und gehen bereits aus den Informationen hervor, die bei den Fragestellungen zur Bestandsaufnahme der praktischen Durchführung gesammelt werden (neue Verfahren, Regelungen, flankierende Maßnahmen usw.). Solche unmittelbaren Auswirkungen können jedoch Folgewirkungen auslösen, beabsichtigte und nicht beabsichtigte. Deshalb muss der Auftragnehmer „Interventionslogiken“ konzipieren, die darüber Aufschluss geben, wie sich die einzelnen Richtlinien auf unterschiedlichen Ebenen auswirken. Damit eine stichhaltige Methodik entwickelt wird, werden diese Interventionslogiken in der Frühphase des Auftrags mit den Kommissionsdienststellen gemeinsam entwickelt und eingehend erörtert.

Frage 1

Inwieweit haben die Richtlinien sich auf den Arbeitsschutz (Harmonisierung der Schutzniveaus, Exposition gegenüber berufsbedingten Risikofaktoren, Quote der Arbeitsunfälle und der berufsbedingten Gesundheitsprobleme), die Tätigkeit der Arbeitnehmervertreter und das Verhalten der Einrichtungen ausgewirkt?

Für die Arbeitnehmer sollten die entsprechenden Angaben – soweit möglich – nach Geschlecht, Alter, Beruf, Beschäftigungsstatus und Gruppe von Arbeitnehmern (Migrant/-in, behinderte Person, Schwangere usw.) aufgegliedert werden.

Für die Einrichtungen sollten die entsprechenden Angaben – soweit möglich – nach Sektor (privat/öffentlich), Wirtschaftsbranche und Unternehmensgröße, insbesondere für KMU und Kleinstunternehmen, aufgegliedert werden.

Frage 2

Wie wirken sich die in einigen Richtlinien vorgesehenen Ausnahmeregelungen und Übergangszeiträume auf den Arbeitsschutz aus (Ausnahmeregelungen z. B. in den Richtlinien 94/33/EG, 2002/44/EG und 2003/10/EG; Übergangszeiträume z. B. in der Richtlinie 2002/44/EG und in der Richtlinie 2003/10/EG in Bezug auf die nationalen Verhaltenskodizes)?

Frage 3

Wie und inwieweit tragen die verschiedenen Mechanismen und Verfahren, die im Rahmen der Aufgabe 1 aufgezeigt wurden, zur Wirksamkeit der Richtlinien bei?

Hierbei gilt es, Folgendes zu berücksichtigen:

- Risikobewertungsverfahren
- Unterrichtung, Unterweisung, Beteiligung und Schulung der Arbeitnehmer
- Mit Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung beauftragte inner-/außerbetriebliche Dienste
- Medizinische Überwachung

Frage 4

Inwieweit tragen Sanktionen und andere Durchsetzungsmaßnahmen zur Wirksamkeit der Richtlinien bei?

Frage 5

Welche Vorteile (z. B. Verringerung der Ausfalltage infolge von Arbeitsunfällen oder berufsbedingten Gesundheitsproblemen, Verringerung der Zahl oder des Schweregrads von Arbeitsunfällen oder berufsbedingten Gesundheitsproblemen) und welche Kosten (u. a. Kosten, die durch die Erfüllung von Vorschriften entstehen, sowie Verwaltungsaufwand) ergeben sich für die Gesellschaft und die Arbeitgeber dadurch, dass die Anforderungen der Richtlinien – etwa Risikobewertung, Maßnahmen des Risikomanagements, Unterrichtung und Unterweisung der Arbeitnehmer, Anhörung der Arbeitnehmer, Dienste für die Gefahrenverhütung, Gesundheitsüberwachung – erfüllt werden?

Diese Aspekte sind nach Maßgabe der Unternehmensgröße zu analysieren, vor allem für KMU und Kleinstunternehmen. Falls möglich sind bewährte Verfahren der kostengünstigen Durchführung der Richtlinien in den Mitgliedstaaten aufzuzeigen.

Frage 6

Inwieweit haben die Richtlinien umfassendere Auswirkungen (auch Nebenwirkungen) auf die Gesellschaft und die Wirtschaft?

In diesem Kontext ist zumindest auf Folgendes einzugehen: „Agendaplanung“, „Lernen“, Einfluss auf nationale Prioritäten, Motivation der Arbeitnehmer, Innovation (z. B. neue Produktionsmethoden), höhere Produktivität, Qualität von Produkten und Dienstleistungen, Beschäftigung (Zugang verschiedener Gruppen zum Arbeitsmarkt), Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum.

Frage 7

Inwieweit werden mit den Richtlinien die jeweiligen Ziele erreicht? Falls die Ziele nicht erreicht werden, ist anzugeben, welche Ursachen möglicherweise hierbei eine Rolle spielen. Welche Faktoren haben maßgeblich zur Verwirklichung der Ziele beigetragen?

3. Kohärenz und Komplementarität

Frage 1

Welche Unstimmigkeiten, Überschneidungen oder Synergien sind in und zwischen den einzelnen Richtlinien festzustellen (etwa positive Interaktionen, die die Ergebnisse im Bereich Sicherheit und Gesundheit verbessern, oder negative Folgen in puncto Regulierungslast)?

Frage 2

Inwiefern werden durch die Interaktion der Richtlinien mit anderen Maßnahmen und/oder Strategien auf europäischer Ebene auch arbeitsschutzrelevante Aspekte abgedeckt, etwa EU-Rechtsvorschriften in anderen Politikbereichen (z. B. Rechtsvorschriften: REACH, Kosmetikrichtlinie, Maschinenrichtlinie, Politik: Straßenverkehrssicherheit, Gesundheitswesen, Umweltschutz), Vereinbarungen der europäischen Sozialpartner oder IAO-Übereinkommen?

Aufgabe 3: Formulierung von Empfehlungen

Nach der Evaluierung und der Identifizierung von Stärken, überholten Bestimmungen, Lücken und Schwachstellen unterbreitet der Auftragnehmer eventuelle Änderungen, u. a. betreffend

- die Rechtsvorschriften der Richtlinien (mögliche Änderungen könnten sich auf die Angemessenheit des Rechtsinstruments und/oder seiner Inhalte sowie seinen ziel- oder vorgabenorientierten Charakter beziehen),
- die praktische Durchführung auf nationaler Ebene (Förderung einer kostengünstigeren Durchführung der Richtlinien),
- die Durchsetzungsstrategien der nationalen Behörden,
- andere Begleitmaßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz (z. B. wirtschaftliche Anreize, Sensibilisierung, Beratung, praktische Instrumente),
- branchenspezifische Ansätze,

durch die das Funktionieren des rechtliche Rahmens verbessert werden kann.

Des Weiteren sollten erforderlichenfalls Vorschläge zur Verbesserung der Kohärenz oder der Synergien der einzelnen Maßnahmen und/oder Strategien auf europäischer Ebene unterbreitet werden, die auf eine Erhöhung des Schutzniveaus der Arbeitnehmer abstellen.

5.1.2 Methodik

Der Bieter erläutert die Methoden, die er anzuwenden beabsichtigt, und legt dar, inwiefern sie für die Durchführung der Aufgaben geeignet sind. Die Schlüssigkeit des methodischen Ansatzes sowie dessen Potenzial, die Sachverhalte korrekt wiederzugeben, sind mitentscheidende Faktoren bei der Zuschlagserteilung.

Der Bieter hat ausführlich zu beschreiben, wie er gedenkt, die einzelnen unter Nummer 5.1.1 genannten Elemente zu identifizieren, zu analysieren und zu evaluieren.

In der Anfangsphase sollte der Auftragnehmer eruieren, inwieweit die spezifischen Fragestellungen anhand der Informationen beantwortet werden können, die vorliegen oder absehbar sind. Der Anfangsbericht sollte eine Beschreibung dieser Arbeit enthalten; bei Zweifeln an der Evaluierbarkeit sollte der Auftragnehmer Vorschläge für eine entsprechende Umformulierung, Anpassung oder Kürzung der Fragestellungen unterbreiten, die mit den Kommissionsdienststellen erörtert werden können.

Der Auftragnehmer setzt sich in Verbindung (Besuche, Interviews, Erhebungen usw.) mit privaten Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen Sektors, die repräsentativ für die spezifischen Branchen in den einzelnen Mitgliedstaaten sind, sowie mit Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf nationaler Ebene und – sofern angebracht – auf Branchenebene, um sich einen klaren Überblick über den Status quo zu verschaffen. Besonders zu berücksichtigen sind KMU, einschließlich Kleinstunternehmen, Selbständige und besonders schutzbedürftige Gruppen von Arbeitnehmern oder Arbeitnehmer mit besonderen Bedürfnissen. Die Methoden zur Validierung der gesammelten Daten und Informationen sollten auf verschiedenen Ebenen (z. B. auf nationaler oder sektoraler Ebene) vorgeschlagen werden (siehe auch Nummer 5.1.4).

Es sind Angaben zu machen zum Ansatz für die Nutzung der Daten und Informationen aus verschiedenen Quellen (z. B. die nationalen Berichte über die praktische Durchführung, die voraussichtlich nicht im ersten

Vertragsjahr vorliegen werden, Literaturrecherche, Feldarbeit usw.) und zur Rolle der qualitativen und quantitativen Analyse.

Die Kommissionsdienststellen und die Arbeitsgruppe des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit „Bewertung der Arbeitsschutzrichtlinien“ (ACSH-Arbeitsgruppe) arbeiteten zusammen mit einem externen Auftragnehmer an einer gemeinsamen Methodik zur Evaluierung der EU-Arbeitsschutzrichtlinien. Der Schlussbericht der Studie kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. In seinem Vorschlag sollte der Bieter erläutern, inwiefern seine Methodik auf den Schlussfolgerungen dieser Studie aufbaut und angeben, welche Verbesserungen und Anpassungen vorzunehmen sind. Zu berücksichtigen sind alle formalen Stellungnahmen der ACSH-Arbeitsgruppe.

Die Evaluierung sollte – wo immer dies angemessen ist – auf eine Quantifizierung abzielen (z. B. Zahl der Mitgliedstaaten, die Ausnahmeregelungen vorgesehen oder den Geltungsbereich einer bestimmten Vorschrift erweitert haben) oder erklären, weshalb eine Quantifizierung nicht angebracht oder nicht möglich ist. Hierzu sind nach Möglichkeit zuverlässige qualitative Verfahren (z. B. Kausalanalyse, Sachverständigengutachten) heranzuziehen.

Für die nach Mitgliedstaat und Richtlinie gegliederte Darstellung der Ergebnisse zu den einzelnen Evaluierungsfragen sollten Übersichtstabellen und Diagramme verwendet werden.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Empfehlungen auf Analysen und Schlussfolgerungen basieren. Außerdem müssen die Empfehlungen in der Praxis umgesetzt werden können.

Die Empfehlungen können die verschiedenen Evaluierungskriterien, die von spezifischen Fragestellungen aufgegriffenen Themen und die Ergebnisse betreffen.

5.1.3 Operationelle Aspekte der Evaluierung

Um zu praktikablen Lösungen zu gelangen und mit Blick auf die operationellen Aspekte der Evaluierung sollte eine Bündelung der Richtlinien und Branchen in Gruppen erwogen werden, etwa nach folgendem Schema:

- Rahmenrichtlinie 89/391/EWG;
- Arbeitsplätze (z. B. die Arbeitsstätten-Richtlinie 89/654/EWG, die Baustellen-Richtlinie 92/57/EWG, die Richtlinien 92/91/EWG und 92/104/EWG für mineralgewinnende Betriebe, die Richtlinie 93/103/EWG für Fischereifahrzeuge);
- einzelne Agenzien (z. B. die Richtlinie 2000/54/EG über biologische Arbeitsstoffe, die Richtlinie 2004/37/EG über Karzinogene, die Richtlinien über physikalische Einwirkungen – Lärm (2003/10/EG), Vibrationen (2002/44/EG), elektromagnetische Felder (2004/40/EG), optische Strahlung (2006/25/EG) – sowie die Richtlinie 98/24/EG über chemische Arbeitsstoffe);
- Art der Arbeitnehmer (Jugendarbeitsschutz-Richtlinie 94/33/EG, Richtlinie 92/85/EWG für schwangere Arbeitnehmerinnen, Richtlinie 91/383/EWG für Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis).

Die Bieter können eine andere Bündelung der Richtlinien vorschlagen, wobei die Gründe sowie die Vor- und Nachteile für die operationellen Aspekte der Arbeit, etwa Interviews und Besuche bei Unternehmen, anzugeben sind. Durch die Bündelung darf die Möglichkeit, die für die einzelnen Richtlinien und Länder spezifischen und relevanten Informationen zu sammeln, nicht beeinträchtigt werden.

5.1.4 Datenverwendung und -erhebung

Der Auftragnehmer hat folgende Informationsquellen zu nutzen:

- die Rechtsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten. Sinn und Zweck ist es in erster Liste, einen Gesamtüberblick über die Situation zu gewinnen und z. B. festzustellen, wo die Mitgliedstaaten über die Anforderungen der Richtlinien hinausgegangen sind. Bei dieser Studie geht es nicht darum, die Übereinstimmung der Einzelbestimmungen der nationalen Vorschriften zu überprüfen, mit denen die EU-Richtlinien, die Gegenstand dieser Studie sind, umgesetzt werden;
- öffentlich verfügbare Daten: Analyse der auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene verfügbaren Daten. Hierbei kann es sich um amtliche Statistik, Primärforschung sowie sonstige relevante und zuverlässige Informationsquellen handeln, etwa prälegislative nationale Folgenabschätzungen und Evaluierungsberichte. Außer bei den nationalen Behörden können Informationen z. B. auch beim Statistischen Amt der EU, Eurostat⁷, bei der Europäischen Behörde für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (OSHA)⁸, bei Eurofound (Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen) und bei ihrem Korrespondentennetz für die Europäische Beobachtungsstelle für Arbeitsbedingungen eingeholt werden;
- eigene Erhebungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Experten. Der Auftragnehmer hat eigene Recherchen anzustellen, indem er Kontakt zu den einschlägigen Akteuren aufnimmt, wie Arbeitnehmern und Arbeitnehmerverbänden, Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden, Wissenschaftlern und anderen Arbeitsschutzexperten, Berufsverbänden, nationalen Behörden, nationalen Forschungsinstituten für Arbeitsschutz, Versicherungen usw. Bei der Datenerhebung ist im Interesse der Qualität und Zuverlässigkeit der Informationen qualitativen Befragungen der genannten Akteure per Telefon oder im persönlichen Interview der Vorzug vor Online-Interviews und per Post versandten Fragebögen zu geben;
- die Berichte über die praktische Durchführung, die die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens Ende 2013 vorlegen müssen. Diese Berichte werden dem Auftragnehmer in den Originalsprachen zur Verfügung gestellt, sobald sie bei den Kommissionsdienststellen eingegangen sind. Die Berichte können vor der Einreichungsfrist eingehen, aber es ist nicht auszuschließen, dass einige auch geraume Zeit nach Ablauf der Frist übermittelt werden. Es ist wichtig, dass der Auftragnehmer diesem Zeitfaktor bei der Entwicklung der Methodik und der Planung der Arbeiten vor Ort Rechnung trägt;
- die Ergebnisse der Bewertung der Europäischen Strategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007-2012.

Ferner sind die Fragen des Fragebogens für die Erstellung der nationalen Berichte über die praktische Durchführung (siehe Beschluss der Kommission K/2011/9200) heranzuziehen.⁹

Was die Richtlinie 92/91/EWG über Betriebe, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden, betrifft, so hat der Auftragnehmer den Ergebnissen des Dienstleistungsvertrags zur Analyse und Bewertung der Auswirkungen der praktischen Anwendung nationaler Arbeitsschutzvorschriften bei der Gewinnung von Mineralien durch Bohrungen Rechnung zu tragen. Der Schlussbericht dieser Studie, der Anfang 2013 vorliegen dürfte, wird dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt ebenso wie die Ergebnisse früherer Berichte der Kommission über die praktische Durchführung¹⁰ und Studien über die praktische Durchführung, die für einige Richtlinien erstellt wurden (z. B. die Studie über die praktische Durchführung der Richtlinie 98/24/EG über chemische Arbeitsstoffe), sowie Studien über neue berufsbedingte Risikofaktoren (z. B. die Studie über den Einsatz tragbarer Geräte oder die Studie über Nanotechnologien).

⁷ <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/eurostat/home>

⁸ <http://osha.europa.eu/de>

⁹ Der Beschluss der Kommission kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

¹⁰ Siehe Anhang IV.

5.1.5 Organisation der Arbeit

Federführend ist das Referat EMPL B/3 „Gesundheit, Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz“ der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration der Europäischen Kommission, das als auch Kontaktstelle fungiert.

Eine Lenkungsgruppe, die sich aus Beamten anderer relevanter und betroffener Dienststellen der Europäischen Kommission und der EU-Agenturen (EU-OSHA und Eurofound) zusammensetzt, begleitet die Durchführung der Evaluierung.

Der Auftragnehmer führt den Auftrag in enger Zusammenarbeit mit der ACSH-Arbeitsgruppe „Bewertung der Arbeitsschutzrichtlinien“ (siehe Nummer 7.1) durch.

Er nimmt an sechs (6) Sitzungen mit den Kommissionsdienststellen und fünf (5) Sitzungen mit der ACSH-Arbeitsgruppe teil. Die letztgenannten Sitzungen finden jeweils am Tag nach der Sitzung mit der Kommission statt. Die Sitzungen werden von der Kommission (Referat EMPL B/3) organisiert und in den Räumlichkeiten der Kommission in Luxemburg abgehalten.

Der Auftragnehmer organisiert ein eintägiges Validierungsseminar in Luxemburg, an dem die an der Evaluierung beteiligten Kommissionsdienststellen teilnehmen. Auf diesem Seminar sollen die Ergebnisse und vorläufigen Schlussfolgerungen, die im Entwurf des dritten Zwischenberichts festgehalten sind, geprüft werden. Hierzu werden wichtige Stakeholder eingeladen, wie die ACSH-Arbeitsgruppe „Bewertung der Arbeitsschutzrichtlinien“, der Vorstand des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit, die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA), Eurofound, Berufsverbände usw. Der Auftragnehmer ist für die praktischen Vorkehrungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Seminars verantwortlich (Organisation, Transport, Unterbringung der Teilnehmer, Dolmetschleistungen, audiovisuelle Ausstattung usw.). Die Kosten dürfen einen bestimmten Betrag (z. B. 7,5 %) der Gesamtkosten nicht überschreiten.

Probleme, die zu einer Abweichung vom vereinbarten Zeitplan führen könnten, sind den Kommissionsdienststellen sobald wie möglich mitzuteilen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch unvorhergesehene Ausfälle der wichtigsten Mitarbeiter die Projektziele nicht gefährdet werden oder unverhältnismäßige Verzögerungen entstehen.

5.1.6 Berichte und sonstige Unterlagen

Es sind verschiedene Berichte und sonstige Unterlagen vorzulegen.

Als Hauptergebnis der Evaluierung ist ein Schlussbericht in englischer Sprache vorzulegen, in dem die gesammelten Informationen und die begründeten Schlussfolgerungen festgehalten sind. Ausgehend von den identifizierten Stärken und Schwächen sind in diesem Bericht überdies Vorschläge für mögliche Verbesserungen des Funktionierens des rechtlichen Rahmens zu unterbreiten. Beizufügen sind zwei Blöcke von Anhängen:

- ein umfassender Bericht pro Richtlinie in englischer Sprache, der die Situation in allen Mitgliedstaaten abdeckt und für alle Mitgliedstaaten relevante Schlussfolgerungen enthält (höchstens 50 Seiten je Richtlinie);
- ein zusammenfassender Evaluierungsbericht in englischer Sprache über die praktische Durchführung der EU-Arbeitsschutzrichtlinien mit einem Überblick über die Situation in jedem Mitgliedstaat (höchstens 100 Seiten).

Außerdem sind ein Synthesebericht für alle Richtlinien (höchstens 100 Seiten) in englischer Sprache sowie eine 10-seitige Zusammenfassung in englischer, französischer und deutscher Sprache vorzulegen.

In einer journalistisch aufbereiteten Zusammenfassung (zwei Seiten) sind die wichtigsten Aspekte und Ergebnisse der Evaluierung darzustellen. Die in englischer, französischer und deutscher Sprache vorzulegende Zusammenfassung muss klar abgefasst, möglichst knapp gehalten und leicht verständlich sein.

Die Informationen müssen umfassend, aktuell, präzise und für das jeweilige Thema relevant sein; sie müssen zudem auf das spezifische Zielpublikum zugeschnitten sein. Sämtliche Berichte/Zusammenfassungen müssen in einwandfreiem Englisch in einem Stil verfasst sein, der sich für das spezifische Zielpublikum eignet, und eine klare, logische und übersichtliche Struktur haben.

Der Auftragnehmer hat alle während der Auftragsausführung verwendeten Quellen anzugeben. Außerdem muss er unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen Zugang zu den während des Projekts erfassten Daten geben.

Der Schlussbericht sowie die verschiedenen Berichte, Zusammenfassungen und sonstigen in diesem Abschnitt erwähnten Unterlagen sind der Europäischen Kommission (Referat EMPL B/3) sowohl auf Papier (in zweifacher Ausfertigung) als auch elektronisch in einem gängigen Textverarbeitungsformat (auf CD-ROM oder DVD) zu übermitteln. Der Auftragnehmer muss auch Kopien der gemäß den Abschnitten 5 und 7 gesammelten Unterlagen beifügen, die er zur Ausarbeitung des Schlussberichts herangezogen hat. Piktogramme, Schaubilder, Grafiken und sonstige Abbildungen sind ebenfalls elektronisch in einem gängigen Format vorzulegen.

5.2 Allgemeine Hinweise für die Erbringung der Leistungen

Das Programm Progress zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen Aktivitäten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- Gleichstellungsaspekte, wenn sie bei der Ausarbeitung des technischen Angebots relevant sind, dadurch berücksichtigt werden, dass der Situation und den Bedürfnissen von Frauen und Männern Rechnung getragen wird;
- bei der Erbringung der Leistungen die Geschlechterdimension durchgängig berücksichtigt wird;
- bei der begleitenden Leistungskontrolle die Daten gegebenenfalls nach Geschlecht aufgeschlüsselt erhoben und zusammengestellt werden;
- das vom Auftragnehmer aufgestellte Team und/oder sein Personal die Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen berücksichtigt.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu erfüllen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung spezieller Websites dafür sorgt, dass Menschen mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich ist der Auftragnehmer aufgefordert, für sein gesamtes Personal und Team gleiche Beschäftigungschancen zu fördern. Dazu gehört auch, dass er sich um einen angemessenen Mix von Mitarbeitern bemüht, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft und Religion, ihres Alters oder einer Behinderung.

Der Auftragnehmer muss in seinem abschließenden Tätigkeitsbericht die Maßnahmen zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen und die Ergebnisse dieser Maßnahmen im Einzelnen aufführen. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass die Lenkungsgruppe zusätzlich zu den formalen Berichten/Zusammenfassungen die Vorlage von Sachstandsberichten verlangen kann, falls sie dies für eine wirksame Durchführung der Evaluierung für erforderlich erachtet.

6. ERFORDERLICHE KOMPETENZEN UND FACHLICHE QUALIFIKATIONEN

Siehe auch Anhang IV des Mustervertrags, Lebensläufe der Experten.

Zusätzliche Anforderungen

Der Bieter muss über ein Team verfügen, das nachweislich dazu befähigt ist, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Evaluierung der praktischen Durchführung der EU-Arbeitsschutzrechtsvorschriften auszuführen. Erforderlich sind Fachwissen und nachgewiesene Erfahrung auf dem spezifischen Gebiet von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, insbesondere auch in Zusammenhang mit den technischen Aspekten. Dafür muss der Bieter über Mitarbeiter mit Fachkenntnissen in mehreren Disziplinen verfügen und/oder auf externe Sachverständige zurückgreifen, die ein breites Spektrum einschlägiger Disziplinen abdecken, etwa Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Statistik, Ingenieurwesen, Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, Arbeitshygiene, Arbeitsmedizin, Epidemiologie, praktische Aspekte der Bewertung und des Managements von Risiken bei der Arbeit. Der Bieter muss ein Organigramm vorlegen und Angaben zur Aufteilung der Zuständigkeiten und Ressourcen machen.

Das Team muss zudem über Fachkompetenz und Erfahrung in der Anwendung von Methoden und Verfahren für die Analyse der praktischen Durchführung, die Ex-post-Evaluierung und die Datenerhebung betreffend EU-Rechtsvorschriften verfügen. Die Sachverständigen müssen mit den bestehenden Evaluierungsinstrumenten und den EU-Rechtsvorschriften im Bereich des Arbeitsschutzes vertraut sein und alle Mitgliedstaaten abdecken können (z. B. sprachlich).

Der Bieter muss nachweisen, dass er über Erfahrung mit der Durchführung qualitativer Forschungsarbeiten, Tiefeninterviews oder halbstrukturierter Interviews sowie mit der quantitativen Analyse verfügt.

Das Team muss auch die Fähigkeit besitzen, mit Unternehmen, Einrichtungen des öffentlichen Sektors sowie KMU und Kleinunternehmen und deren Beschäftigten in allen von dieser Ausschreibung betroffenen Mitgliedstaaten zu kommunizieren.

7. ZEITPLAN UND BERICHTERSTATTUNG

Siehe auch Artikel I.2 des Mustervertrags.

7.1 Spezifische Fristen für die Ausführung der Leistungen

Der Auftrag muss innerhalb von maximal **dreiundzwanzig (23) Monaten** ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung durchgeführt werden. Dabei sind folgende Etappen vorgesehen:

- 7.1.1. Sobald wie möglich, jedoch **spätestens innerhalb von sechs (6) Wochen** nach Vertragsunterzeichnung nimmt der Auftragnehmer an einer **Auftaktsitzung** mit den Kommissionsdienststellen teil, die in Luxemburg in englischer Sprache abgehalten wird, um den Auftrag, die Erwartungen und etwaige Fragen zu erörtern.
- 7.1.2. **Vier (4) Monate** nach Vertragsunterzeichnung unterbreitet der Auftragnehmer dem Referat EMPL B/3 einen **Anfangsbericht**, der genaue Angaben zum Konzept, zur Organisation und zur Methodik der Arbeiten umfasst, einschließlich eines Zeitplans und einer detaillierten Beschreibung, wie das Team die verschiedenen Aufgaben und Veranstaltungen organisieren und erledigen wird. Anschließend organisieren die Kommissionsdienststellen eine Sitzung mit dem Auftragnehmer, dem Referat EMPL B/3 und der Lenkungsgruppe in Luxemburg, auf der der Anfangsbericht und die geeignete Methode zur Ausführung der Arbeiten erörtert, die Sitzungstermine abgestimmt, die Rolle der ACSH-Arbeitsgruppe erklärt und andere nützliche Informationen ausgetauscht werden. Am darauffolgenden Tag stellt der Auftragnehmer den Anfangsbericht auf einer **ersten (1.) Sitzung mit der ACSH-Arbeitsgruppe** vor.
- 7.1.3. Spätestens **acht (8) Monate** nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL B/3) einen **ersten (1.) Zwischenbericht** in englischer Sprache vor, in dem er den Stand der Arbeiten im Vergleich zum vereinbarten Zeitplan beschreibt. Dieser Zwischenbericht enthält eine Zusammenfassung der bis dahin erzielten Ergebnisse sowie – auf jeden Fall – die Interview- und Erhebungsfragen und das Konzept für die Auswahl der zu befragenden Personen. Aus dem Zwischenbericht muss auch hervorgehen, ob Änderungen an der Methodik vorgenommen wurden oder vorgenommen werden müssen. Anschließend findet in Luxemburg eine

Sitzung mit dem Referat EMPL B/3 und der Lenkungsgruppe statt, auf der der Inhalt des Zwischenberichts erörtert und eine Anleitung für die Erstellung weiterer Berichte gegeben wird. Am darauffolgenden Tag stellt der Auftragnehmer den Bericht auf einer **zweiten (2.) Sitzung mit der ACSH-Arbeitsgruppe** vor.

- 7.1.4. Spätestens **zwölf (12) Monate** nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL B/3) einen **zweiten (2.) Zwischenbericht** in englischer Sprache vor, in dem er den Stand der Arbeiten im Vergleich zum vereinbarten Zeitplan beschreibt. Dieser Zwischenbericht enthält eine Zusammenfassung der bis dahin erzielten Ergebnisse, die Ergebnisse der Besuche und Interviews, die der Auftragnehmer durchgeführt hat, sowie – auf jeden Fall – ein Konzept für das sogenannte Validierungsseminar, das 16 Monate nach Vertragsunterzeichnung stattfindet, sowie eine erste Analyse der bis zu dem Zeitpunkt eingegangenen nationalen Durchführungsberichte. Anschließend wird der zweite Zwischenbericht auf einer Sitzung vorgestellt und erörtert, die in Luxemburg mit dem Referat EMPL B/3 und der Lenkungsgruppe stattfindet. Am darauffolgenden Tag stellt der Auftragnehmer den Bericht auf einer **dritten (3.) Sitzung mit der ACSH-Arbeitsgruppe** vor. Bei diesen Sitzungen werden auch die Arbeiten zur Vorbereitung des Validierungsseminars und möglicherweise die erste Analyse der nationalen Durchführungsberichte besprochen.
- 7.1.5. **Sechzehn (16) Monate** nach Vertragsunterzeichnung organisiert der Auftragnehmer in Luxemburg das **Validierungsseminar** zur praxisbezogenen Überprüfung der Ergebnisse und vorläufigen Schlussfolgerungen des Entwurfs des dritten Zwischenberichts. Zu dem Seminar sind die Mitglieder der ACSH-Arbeitsgruppe und des ACSH-Vorstands, die Kommissionsdienststellen (u. a. die Mitglieder der Lenkungsgruppe), die relevanten EU-Agenturen sowie wichtige Stakeholder auf EU-Ebene, die im Bereich des Arbeitsschutzes tätig sind, einzuladen. Neben den praktischen Modalitäten des Seminars (siehe Nummer 5.1.5) ist der Auftragnehmer für Folgendes zuständig:
- a. Ausarbeitung des Entwurfs der Tagesordnung, der von der Kommission zu genehmigen ist;
 - b. Erstellung der Arbeitspapiere oder Begleitunterlagen für das Seminar (vorzugsweise PowerPoint-Präsentationen), die der Kommission spätestens 15 Arbeitstage vor dem Seminar zur Billigung vorzulegen sind;
 - c. Leitung der Diskussion und der Debatte.
- 7.1.6. **Siebzehn (17) Monate** nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL B/3) einen **dritten (3.) Zwischenbericht** in englischer Sprache vor, in dem er den Stand der Arbeiten im Vergleich zum vereinbarten Zeitplan beschreibt. Dieser Zwischenbericht enthält eine Zusammenfassung der bis dahin erzielten Ergebnisse sowie – auf jeden Fall – die Ergebnisse des Validierungsseminars und die Analyse der nationalen Durchführungsberichte. Anschließend wird der dritte Zwischenbericht auf einer Sitzung vorgestellt und erörtert, die in Luxemburg mit dem Referat EMPL B/3 und der Lenkungsgruppe stattfindet. Am darauffolgenden Tag stellt der Auftragnehmer den Bericht auf einer **vierten (4.) Sitzung mit der ACSH-Arbeitsgruppe** vor.
- 7.1.7. Spätestens **zwanzig (20) Monate** nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Europäischen Kommission (Referat EMPL B/3) den **Entwurf des Schlussberichts** in englischer Sprache vor. Anschließend wird der Entwurf des Schlussberichts auf einer Sitzung vorgestellt und erörtert, die in Luxemburg mit dem Referat EMPL B/3 und der Lenkungsgruppe stattfindet. Am darauffolgenden Tag stellt der Auftragnehmer den Bericht auf einer **fünften (5.) Sitzung mit der ACSH-Arbeitsgruppe** vor.
- 7.1.8. Spätestens **dreiundzwanzig (23) Monate** nach Vertragsunterzeichnung legt der Auftragnehmer der Kommission den **Schlussbericht** in englischer Sprache vor. Binnen sechzig (60) Tagen nach Erhalt des Schlussberichts kann die Europäische Kommission (Referat EMPL B/3) dem Auftragnehmer ihre Kommentare übermitteln. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um einen überarbeiteten Schlussbericht einzureichen. Die Vorlage des Schlussberichts wird dem Auftragnehmer auf Wunsch schriftlich bescheinigt.

Die verschiedenen Berichte/Dokumente dieses Abschnitts sind der Europäischen Kommission (Referat EMPL B/3) sowohl auf Papier (in dreifacher Ausfertigung) als auch elektronisch in einem gängigen Textverarbeitungsformat (auf CD-ROM oder DVD) zu übermitteln.

7.2 Anforderungen bezüglich Publizität und Information

Gemäß den Allgemeinen Bedingungen sind alle Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere in den erzielten Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, in Videos, auf Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen und Seminaren darauf hinzuweisen, dass die Leistungen mit finanzieller Unterstützung durch die Europäische Union erbracht wurden. Für das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress – ist dabei folgende Formulierung zu verwenden:

Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme usw.) wurde im Rahmen des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität (2007-2013) – Progress – in Auftrag gegeben.

Das Programm wird von der Europäischen Kommission durchgeführt. Es wurde aufgelegt, um die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit finanziell zu unterstützen und auf diese Weise zur Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 in diesen Bereichen beizutragen.

Das auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in den 27 EU-Mitgliedstaaten, den EFTA-/EWR-Ländern sowie den EU-Bewerberländern und angehenden Bewerberländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien in den Bereichen Beschäftigung und Soziales leisten können.

Weitere Informationen: <http://ec.europa.eu/progress>

Veröffentlichungen müssen außerdem folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt oder die Meinung der Europäischen Kommission wieder.“

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit den Leistungen angeht, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Auftrags erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

7.3 Zusätzliche Anforderungen

Die Durchführung des Programms Progress beruht auf dem Prinzip des ergebnisorientierten Managements. Die auf Leistungen und Resultate ausgerichtete Durchführung des Programms soll optimale Ergebnisse für die europäischen Bürgerinnen und Bürger erzielen. Dies umfasst Folgendes:

- die Ermittlung der wichtigsten Ergebnisse für die europäischen Bürgerinnen und Bürger;
- ein auf diese Ergebnisse ausgerichtetes Management, insbesondere durch die Festlegung klar formulierter Zielvorgaben, die Durchführung von Plänen im Hinblick auf diese Ergebnisse und die Ermittlung erfolgreicher Vorgehensweisen;
- die Nutzung von Kooperationsmöglichkeiten, die dazu beitragen, dass die angestrebten Ergebnisse erzielt werden.

Der strategische Rahmen, der in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Einrichtungen der Zivilgesellschaft entwickelt wurde, legt die Interventionslogik der mit Progress verbundenen Ausgaben fest und definiert den Auftrag von Progress sowie seine langfristig und unmittelbar erwarteten Ergebnisse. Er wird ergänzt durch Leistungsmessungen, die dazu dienen, den Umfang der Erfüllung dieser Erwartungen durch Progress zu ermitteln. Eine Übersicht über den Rahmen für die Leistungsmessung des Programms Progress ist als Anhang beigefügt. Weitere Informationen zum strategischen Rahmen sind auf der Website für das Programm Progress zu finden: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=659&langId=de>.

Die Kommission überprüft regelmäßig die Auswirkungen von Initiativen, die mit Hilfe oder im Auftrag von Progress eingeleitet wurden, und untersucht, wie diese Initiativen zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen von Progress beitragen. Der Auftragnehmer wird daher zur loyalen, engen

Zusammenarbeit mit der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen aufgefordert, um die voraussichtlichen Beiträge und die Kriterien zur Leistungsmessung festzulegen, auf deren Grundlage die Beiträge bewertet werden.

Der Auftragnehmer wird gebeten, seine eigene Leistung zu erfassen und der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen darüber zu berichten; die Berichterstattung erfolgt nach dem Muster, das dem Vertrag beigelegt wird. Außerdem hat der Auftragnehmer der Kommission und/oder den bevollmächtigten Personen sämtliche Unterlagen und Informationen bereitzustellen, die eine korrekte Messung der Leistung des Programms Progress ermöglichen, und ihr/ihnen die nötigen Zugangsrechte zu gewähren.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND STANDARDVERTRAG

Bei der Erstellung des Angebots hat der Bieter die Bestimmungen des Standardvertrags zu berücksichtigen, der auch die „Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungsverträge“ umfasst.

8.1 Vorauszahlung

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die letzte Vertragspartei und binnen dreißig Tagen nach Eingang des Vorauszahlungsantrags mit der entsprechenden Rechnung bei der Kommission erhält der Auftragnehmer eine Vorauszahlung in Höhe von 10 % des in Artikel 1.3.1 des Mustervertrags genannten Gesamtbetrags.

8.2 Zwischenzahlung

Der Auftragnehmer kann drei Zwischenzahlungen beantragen. Ein Antrag auf Zwischenzahlung ist zulässig, wenn ihm die folgenden Unterlagen beiliegen:

- ein Zwischenbericht gemäß den Anweisungen in Nummer 7 dieser Leistungsbeschreibung,
- die entsprechende Rechnung.

Dies gilt vorbehaltlich der Billigung des Berichts durch die Kommission. Die Kommission verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Berichts, um diesen zu billigen oder abzulehnen oder Bemerkungen zu formulieren. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen oder einen neuen Bericht vorzulegen. Binnen 30 Tagen, nachdem die Kommission den Bericht gebilligt hat, erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der eingereichten Rechnung, maximal jedoch in Höhe von jeweils 20 % des in Artikel 1.3.1 des Vertragsentwurfs genannten Gesamtbetrags.

8.3 Zahlung des Restbetrags

Dem Antrag auf Zahlung des Restbetrags ist Folgendes beizufügen:

- der Schlussbericht gemäß den Anweisungen in Nummer 7 dieser Leistungsbeschreibung,
- die entsprechende Rechnung.

Der genannte Bericht muss von der Kommission gebilligt werden. Die Kommission bewertet die Qualität des Schlussberichts u. a. anhand der Checkliste in Anhang V („Bewertung der Qualität des abschließenden Evaluierungsberichts“). Die Kommission verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt des Berichts, um diesen zu billigen oder abzulehnen oder Bemerkungen zu formulieren. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Unterlagen einzureichen. Binnen 30 Tagen nach Billigung des Berichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des Restbetrags in Höhe der betreffenden Rechnungen.

9. PREISE

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ist diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich Mehrwertsteuer befreit; diese Kosten dürfen daher nicht in die Berechnung des Angebotspreises einfließen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen.

Der Preis ist in Euro (€) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind, sofern angebracht, die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Für die Preisaufstellung ist das Muster in Anhang III des beigefügten Standardvertrags zu verwenden.

■ Honorare und direkte Kosten

- Honorare, ausgedrückt in der Anzahl von Personentagen und Preis pro Arbeitstag für jeden vorgeschlagenen Sachverständigen. Der Einheitspreis soll die Honorare der Experten und Verwaltungsaufwendungen abdecken;
- etwaige Übersetzungskosten;
- sonstige direkte Kosten, insbesondere alle Kosten in Zusammenhang mit dem Validierungsseminar (siehe 5.1.5), einschließlich Organisation, Transport und Unterbringung der Teilnehmer, Dolmetschleistungen, audiovisueller Ausstattung usw.

Maximaler Auftragswert: **2 000 000 EUR**

10. ZUSAMMENSCHLÜSSE VON WIRTSCHAFTSTEILNEHMERN UND BIETERGEMEINSCHAFTEN

Angebote von Zusammenschlüssen von Dienstleistungsanbietern/Lieferanten sind zulässig, wobei es nicht erforderlich ist, dass derartige Bietergemeinschaften vor der Vergabe des Vertrags über eine bestimmte Rechtsform verfügen. Es kann jedoch für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erforderlich sein, dass eine Arbeitsgemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt, wenn sie den Zuschlag erhält und diese Rechtsform für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist.¹¹ Bietergemeinschaften müssen einen Verantwortlichen benennen, der für den Zahlungseingang und die Zahlungsabwicklung für die einzelnen Mitglieder zuständig ist und Verwaltungsaufgaben in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen sowie Koordinierungsaufgaben übernimmt. Die unter den Nummern 11 und 12 aufgeführten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden.

Jedes Mitglied des Zusammenschlusses haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Kommission.

11. AUSSCHLUSSKRITERIEN UND NACHWEISE

1) Die Bieter müssen eine ordnungsgemäß unterzeichnete und mit Datum versehene ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie angeben, dass sie sich nicht in einer der Situationen nach Artikel 93 oder Artikel 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung befinden.

Dabei handelt es sich um folgende Artikel:

Artikel 93

„Von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;*
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;*
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;*

11 Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach Mitgliedstaat beispielsweise ein Konsortium oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein). Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Gruppe oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot ein entsprechendes Ermächtigungsschreiben oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1¹² betroffen sind.

Artikel 94

„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;*
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.(...)“*

2) Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, belegt binnen einer vom öffentlichen Auftraggeber festgesetzten Frist und vor der Unterzeichnung des Vertrags seine Erklärung gemäß Absatz 1 durch die Nachweise gemäß Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

(3) Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter, der den Auftrag erhalten soll, zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder ersatzweise eine von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes ausgestellte gleichwertige Bescheinigung neueren Datums, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.

In dem Fall, dass die [...] Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird, [...] kann sie durch eine eidesstattliche oder eine ehrenwörtliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation seines Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

(4) Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, betreffen die in [...] Absatz 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Nähere Angaben zu den von Antragstellern, Bietern bzw. erfolgreichen Bietern einzureichenden Nachweisen, die von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, sind Anhang I zu entnehmen, der als Checkliste dienen kann.

3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD EMPL vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

¹² Vgl. Artikel 96 Absatz 1: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

- a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
 - b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Haushalt der Europäischen Union finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.
- (...)“

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er diese Nachweise bereits im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens erbracht hat und diese unverändert Gültigkeit besitzen.

12. Auswahlkriterien

Allen Angeboten sind die nachstehenden Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der fachlichen und beruflichen Leistungsfähigkeit beizufügen. Die Europäische Kommission wird insbesondere Folgendes prüfen:

12.1 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (erforderliche Nachweise)

- Umsatz im vorangegangenen Geschäftsjahr (Erklärung über den Gesamtumsatz – mindestens doppelt so hoch wie der Auftragswert, d. h. 4 000 000 EUR);
- Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre, sofern deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bieter ansässig ist, gesetzlich vorgeschrieben ist;
- ordnungsgemäße Gewinn- und Verlustrechnung für das der Veröffentlichung der Ausschreibung vorangegangene Quartal, sofern der Jahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr noch nicht vorliegt.

Kann ein Bieter oder Bewerber aus einem vom öffentlichen Auftraggeber anerkannten außergewöhnlichen Grund die geforderten Unterlagen nicht beibringen, so kann er den Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom öffentlichen Auftraggeber als geeignet erachteter Belege erbringen.

12.2 Fachliche Leistungsfähigkeit des Bieters (erforderliche Nachweise)

- Beschreibung der technischen Leistungsfähigkeit und der Praxiserfahrung des Bieters in dem in Nummer 6 der Leistungsbeschreibung genannten Bereich. Im Falle von Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern ist genau anzugeben, welche Aufgaben den einzelnen Mitgliedern des jeweiligen Zusammenschlusses übertragen werden;
- Belege über die Arbeiten und/oder Publikationen der letzten drei Jahre zum Nachweis der Praxiserfahrung des Bieters in dem unter Nummer 6 der Leistungsbeschreibung genannten Bereich;
- der Bieter hat Namen und Lebenslauf (maximal drei Seiten pro Person) der Personen vorzulegen, die mit den spezifischen Aufgaben gemäß Nummer 5 der Leistungsbeschreibung betraut werden. Dies dient der Feststellung der Praxiserfahrung dieser Personen und ihrer Fähigkeit zur Ausarbeitung praktischer Leitlinien;
- gegebenenfalls Beschreibung der Teile des Dienstleistungsauftrags, die von den einzelnen Zusammenschlüssen von Unternehmen oder Dienstleistungsanbietern erbracht werden.

13. Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält der Bieter, der bei Anlegen der nachstehenden Kriterien das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis einreicht:

-	Verständnis der Ziele und Aufgaben:	30%
-	Qualität und Schlüssigkeit des technischen und methodischen Ansatzes:	35%
-	Qualität des vorgeschlagenen Arbeitsplans:	20%
-	Arbeitsorganisation und Projektmanagement:	15%

Der Auftrag wird nicht an einen Bieter vergeben, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht. Außerdem kommen Angebote, die nicht bei jedem Kriterium mindestens 50 % erreichen, für den Zuschlag nicht in Frage.

Für die Zuschlagserteilung wird die Gesamtpunktzahl durch den Preis dividiert. Das Angebot mit dem höchsten Ergebnis wird ausgewählt.

14. Inhalt und Aufmachung des Angebots

14.1 Inhalt des Angebots

Das Angebot muss Folgendes umfassen:

- ☐ sämtliche Informationen und Unterlagen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Auswahl- und Zuschlagskriterien (siehe Nummern 12 und 13) zu bewerten;
- ☐ das ordnungsgemäß ausgefüllte und von der Bank unterzeichnete Formblatt „Finanzangaben“;
- ☐ das ordnungsgemäß ausgefüllte Formblatt „Rechtsträger“;
- ☐ das Preisangebot;
- ☐ die detaillierten Lebensläufe der vorgesehenen Experten;
- ☐ Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Bieters (d. h. der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Bieters Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- ☐ Nachweis, dass der Bieter berechtigt ist, an dem Verfahren teilzunehmen: Bieter müssen angeben, in welchem Land sie ihren Firmensitz oder ihren Wohnsitz haben, und zwar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

14.2 Aufmachung des Angebots

- Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (d. h. ein Original und zwei Kopien) vorzulegen.
- Es muss alle von der Kommission geforderten Angaben (siehe Nummern 9, 10, 11 und 12) enthalten.
- Es muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein.
- Es muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.
- Das Angebot muss gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Ausschreibung innerhalb der vorgegebenen Frist eingereicht werden.

Anhang I

Ausschlusskriterien (Artikel 93 Absatz 1 HO)	Vom Antragsteller, Bieter oder Bieter, der den Zuschlag erhält, vorzulegende Nachweise
	Auftragsvergabe (Artikel 93 Absatz 2 HO; Artikel 134 DB)
1. Ausschluss von einem Vergabeverfahren, Artikel 93 Absatz 1 HO: <i>„Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,</i>	
1.1. (Buchstabe a) <i>die sich im Konkursverfahren, in Liquidation,</i> <i>oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden,</i> <i>oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben</i> <i>oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;¹³</i>	Strafregisterauszug neueren Datums oder aktuelle gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes oder wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eine eidesstattliche oder förmliche Erklärung, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt
1.2. (Buchstabe b) <i>die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils für ein Vergehen bestraft worden sind, welches ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;¹⁴</i>	Siehe oben genannte Nachweise für Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO
1.3. (Buchstabe c) <i>die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom öffentlichen Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;</i>	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in der genannten Situation befindet
1.4. (Buchstabe d) <i>die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;¹⁵</i>	Eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der genannte Fall nicht auf den Bewerber oder Bieter zutrifft, oder wenn eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt wird: eine eidesstattliche oder förmliche Erklärung, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt
1.5. (Buchstabe e) <i>die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden sind;¹⁶</i>	Siehe oben genannte Nachweise für Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a HO

¹³ Siehe auch Artikel 134 Absatz 4 DB: Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 1 und 3 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, der Unternehmensleiter oder der Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

¹⁴ Vgl. Fußnote 13.

¹⁵ Vgl. Fußnote 13.

¹⁶ Vgl. Fußnote 13.

1.6. (Buchstabe f) <i>die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind.</i> ¹⁷	Erklärung des Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in der genannten Situation befindet
--	--

Ausschlusskriterien (Artikel 94 HO)	Vom Antragsteller, Bieter oder Bieter, der den Zuschlag erhält, vorzulegende Nachweise	
	Auftragsvergabe	Finanzhilfen
2. Ausschluss von einem Verfahren für die Auftragsvergabe oder die Gewährung von Finanzhilfen (Artikel 94 HO): „Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens:		
2.1. (Buchstabe a) <i>sich in einem Interessenkonflikt befinden;</i>	Erklärung des Antragstellers, Bewerbers oder Bieters, dass er sich nicht in einem Interessenkonflikt befindet; diese Erklärung ist zusammen mit dem Antrag, Angebot oder Vorschlag einzureichen.	
2.2. (Buchstabe b) <i>im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.</i> ¹⁸	Es werden keine speziellen Nachweise vom Antragsteller, Bewerber oder Bieter verlangt. Es obliegt dem – durch den Bewertungsausschuss vertretenen – Anweisungsbefugten, zu prüfen, ob sämtliche verlangten Auskünfte erteilt wurden ¹⁹ und ob falsche Erklärungen abgegeben wurden.	

¹⁷ Artikel 96 Absatz 1 HO: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:

a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;

b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem EU-Haushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist.“

¹⁸ Siehe Artikel 146 Absatz 3 der DB zur HO: „Der Bewertungsausschuss kann jedoch den betreffenden Bewerber oder Bieter auffordern, binnen einer von ihm festgesetzten Frist die Unterlagen, die die Ausschluss- und Auswahlkriterien betreffen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu präzisieren.“ und Artikel 178 Absatz 2 der DB zur HO: „Der Bewertungsausschuss oder gegebenenfalls der zuständige Anweisungsbefugte kann den Antragsteller um zusätzliche Informationen oder um Erläuterungen für die zusammen mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ersuchen, insbesondere wenn diese offensichtliche Fehler enthalten.“

¹⁹ Vgl. Fußnote 18.

Anhang II

Ehrenwörtliche Erklärung zu den Ausschlusskriterien und zum Nichtvorliegen eines Interessenkonflikts

Der/Die Unterzeichnete [*Name des/der Unterzeichneten, bitte ergänzen*] versichert hiermit ehrenwörtlich,

- ☐ im eigenen Namen (*sofern der/die Wirtschaftsteilnehmer/in eine natürliche Person ist oder im Falle einer Eigenerklärung durch eine(n) Unternehmensleiter/in oder eine Person, die in Bezug auf den/die Wirtschaftsteilnehmer/in über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt²⁰⁾*)
oder
- ☐ im Namen von (*bei Erklärungen im Namen einer juristischen Person*)

vollständige Bezeichnung (*nur für juristische Personen*):

Rechtsform (*nur für juristische Personen*):

vollständige Anschrift:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

dass er/sie bzw. das von ihm/ihr vertretene Unternehmen oder die von ihm/ihr vertretene Organisation

- a) sich nicht im Konkurs/Insolvenzverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befindet oder die gewerbliche Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet;
- b) nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, welche seine/ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) im Rahmen seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung begangen hat, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) seiner/ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes seiner/ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Vertragserfüllung nachgekommen ist;
- e) nicht rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen rechtswidrigen, gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten Handlung verurteilt worden ist;
- f) nicht von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion betroffen ist, weil er/sie bei der Erteilung der von der Vergabebehörde für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangten Auskünfte unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder im Rahmen eines aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrags eine schwere Vertragsverletzung begangen hat.

Ferner erklärt der/die Unterzeichnete ehrenwörtlich, dass er/sie:

- g) in keinem Interessenkonflikt im Zusammenhang mit diesem Auftrag steht, wobei sich ein Interessenkonflikt insbesondere aus einem wirtschaftlichen Interesse, politischer Affinität oder nationaler

20 Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, und wenn es für erforderlich gehalten wird (siehe Artikel 134 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen).

Bindung, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Bindungen oder Interessen ergeben kann;

- h) der Vergabestelle unverzüglich jede Situation, die einen Interessenkonflikt darstellt oder aus der ein Interessenkonflikt entstehen könnte, mitteilen wird;
- i) keine Angebote gleich welcher Art gemacht hat und auch in Zukunft nicht machen wird, aus denen im Zusammenhang mit dem Auftrag ein Vorteil erwachsen könnte;
- j) weder mittelbar noch unmittelbar als Anreiz oder Entgelt für die Vergabe des Auftrags oder die Erfüllung des Auftrags finanzielle Vorteile oder Sachleistungen gewährt, erhalten, zu erhalten versucht oder angenommen hat, die – unmittelbar oder mittelbar – als rechtswidriges Verhalten oder Bestechung bzw. Bestechlichkeit anzusehen sind, und dies auch künftig unterlassen wird;
- k) der Kommission im Rahmen dieser Ausschreibung richtige, wahrheitsgemäße und vollständige Auskünfte geliefert hat;
- l) im Falle der Zuschlagserteilung auf Aufforderung nachweisen wird, dass die unter den vorstehenden Buchstaben a, b, d und e genannten Ausschlussgründe nicht auf ihn/sie zutreffen.

Nachweis für die unter den Buchstaben a, b und e beschriebenen Fälle: Strafregistrauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Wenn der Bieter eine juristische Person ist und die Rechtsvorschriften des Landes, in dem er niedergelassen ist, die Ausstellung solcher Urkunden für juristische Personen nicht zulassen, so sind diese für natürliche Personen, beispielsweise die Unternehmensleitung oder jede andere Person vorzulegen, die in Bezug auf den Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügt.

Für den unter Buchstabe d genannten Aspekt sind aktuelle Bescheinigungen oder Schreiben der zuständigen Behörden des betreffenden Staates vorzulegen. Daraus muss hervorgehen, welche Steuern und Sozialversicherungsabgaben der Bieter zu zahlen verpflichtet ist; hierzu gehören beispielsweise Umsatzsteuer, Einkommensteuer (nur bei natürlichen Personen), Körperschaftsteuer (nur bei juristischen Personen) und Sozialversicherungsbeiträge.

Wird eine der in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Bescheinigungen für die unter den Buchstaben a, b, d oder e genannten Fälle von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung bestätigt der/die Unterzeichnete, von den in Artikel 133 und Artikel 134 Buchstabe b der Durchführungsbestimmungen (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002) genannten verwaltungsrechtlichen und finanziellen Sanktionen Kenntnis genommen zu haben und darüber unterrichtet worden zu sein, dass diese zur Anwendung kommen können, wenn sich die von ihm/ihr abgegebenen Erklärungen bzw. erteilten Auskünfte als falsch erweisen.

Name, Vorname

Datum

Unterschrift

Übersicht über den Rahmen für die PROGRESS-Leistungsmessung

PROGRESS-Endergebnis

Die Mitgliedstaaten wenden die Rechtsvorschriften, Strategien und Verfahren so an, dass sie zu den in der Sozialagenda angestrebten Ergebnissen beitragen

PROGRESS verfolgt sein Programmziel durch den Ausbau der Maßnahmen, mit denen die EU die Bemühungen der Mitgliedstaaten um mehr und bessere Arbeitsplätze und einen stärkeren Zusammenhalt in der Gesellschaft unterstützt. PROGRESS soll zur Erreichung folgender Ziele beitragen: (i) **wirksames Rechtssystem** in der EU im Hinblick auf die Sozialagenda, (ii) **gemeinsames Verständnis** in der gesamten EU, was die Ziele der Sozialagenda anbelangt, und (iii) **starke Partnerschaften**, die auf die Ziele der Sozialagenda hinarbeiten.

In der Praxis ermöglicht die Unterstützung durch PROGRESS Folgendes: (i) Durchführung von Analysen zu einzelnen Politikbereichen und Abgabe entsprechender Empfehlungen, (ii) Überwachung der Umsetzung des EU-Rechts und der EU-Strategien sowie die Berichterstattung darüber, (iii) Strategietransfer, wechselseitiges Lernen und gegenseitige Unterstützung auf der Ebene der Mitgliedstaaten sowie (iv) Weiterleitung der Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt an die Entscheidungsträger

Rechtssystem Ergebnis:

Einhaltung der die PROGRESS-Bereiche betreffenden EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten

Leistungsindikatoren

1. Quote der Umsetzung des EU-Rechts in Bereichen, die PROGRESS-Politikfelder betreffen
2. Wirksamkeit der Anwendung von EU-Rechtsvorschriften in Bereichen, die PROGRESS-Politikfelder betreffen, in den Mitgliedstaaten
3. Die Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU basieren auf einer gründlichen Situationsanalyse und tragen den Bedingungen, Erfordernissen und Erwartungen in den Mitgliedstaaten in den PROGRESS-Politikfeldern Rechnung
4. Ausmaß, in dem die durch PROGRESS unterstützte Strategieberatung die Entwicklung und Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften und -Strategien beeinflusst
5. Die bereichsübergreifenden Fragen werden in den thematischen Abschnitten von PROGRESS behandelt
6. Den Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU liegt eine gemeinsame Interventionslogik in Bezug auf die PROGRESS-Themen zugrunde
7. Gender Mainstreaming wird durch PROGRESS systematisch gefördert

Gemeinsames Verständnis Ergebnis:

Gemeinsames Verständnis und „Ownership“ der Politikgestalter/Entscheidungsträger und Akteure in den Mitgliedstaaten einerseits und der Kommission andererseits, was die Ziele im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikbereichen anbelangt.

Leistungsindikatoren

1. Haltungen von Entscheidungsträgern, Hauptakteuren und der breiten Öffentlichkeit zu den EU-Zielen in den PROGRESS-Politikfeldern
2. Ausmaß, in dem die nationalen Strategiedebatten und Prioritäten die EU-Ziele widerspiegeln
3. Ausmaß, in dem die Grundsätze der verantwortungsvollen Staatsführung (einschließlich Mindeststandards für Konsultationen) in der politischen Debatte berücksichtigt werden
4. Ausmaß, in dem die Ergebnisse politischer Debatten die Entwicklung des EU-Rechts und der EU-Strategien beeinflussen
5. Geschärftes Bewusstsein bei Politikgestaltern und Entscheidungsträgern, Sozialpartnern, NRO und Netzwerken für ihre Rechte/Pflichten in den Politikfeldern des Programms PROGRESS
6. Geschärftes Bewusstsein bei Politikgestaltern und Entscheidungsträgern, Sozialpartnern, NRO und Netzwerken bezüglich der Strategien und Ziele der EU in den Politikfeldern des Programms PROGRESS

Starke Partnerschaften Ergebnis:

Wirksame Partnerschaften mit nationalen und gesamteuropäischen Akteuren zur Unterstützung der Ergebnisse im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikfeldern

Leistungsindikatoren

1. Vorhandener Konsens zwischen Politikgestaltern und Entscheidungsträgern sowie den übrigen Akteuren über die Ziele und Strategien der EU
2. Ermittlung und Einbeziehung der Hauptakteure, die in der Lage sind, auf nationaler und europäischer Ebene Einfluss auszuüben oder Änderungen herbeizuführen, durch die EU
3. Wirksamkeit der Partnerschaften im Zusammenhang mit den Ergebnissen in den PROGRESS-Politikfeldern
4. Anzahl der Personen, die von den durch PROGRESS unterstützten Netzwerken gefördert oder erreicht werden
5. Ausmaß, in dem sich die Fähigkeiten zur Interessenvertretung der von PROGRESS unterstützten Netzwerke verbessert haben
6. Zufriedenheit der EU-Dienststellen und einzelstaatlichen Behörden mit dem Beitrag der Netzwerke
7. Ausmaß, in dem die von PROGRESS unterstützten Netzwerke einen bereichsübergreifenden Ansatz vertreten

Anhang III

EU-Richtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, deren Durchführung gemäß der Richtlinie 89/391/EWG zu bewerten ist
--

- Richtlinie **89/391/EWG**²¹ des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, geändert durch die Richtlinie 2007/30/EG
- **Richtlinie 89/654/EWG**²² des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in **Arbeitsstätten** (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)
- **Richtlinie 2009/104/EG**²³ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von **Arbeitsmitteln** durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) – kodifizierte Fassung der Richtlinie 89/655/EWG, geändert durch die Richtlinien 95/63/EG und 2001/45/EG
- **Richtlinie 89/656/EWG**²⁴ des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung **persönlicher Schutzausrüstungen** durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)
- **Richtlinie 90/269/EWG**²⁵ des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von **Lasten**, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)
- **Richtlinie 90/270/EWG**²⁶ des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an **Bildschirmgeräten** (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)
- **Richtlinie 2004/37/EG**²⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch **Karzinogene oder Mutagene** bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) – kodifizierte Fassung der Richtlinie 90/394/EWG
- **Richtlinie 2000/54/EG**²⁸ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch **biologische Arbeitsstoffe** bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) – kodifizierte Fassung der Richtlinie 90/679/EWG
- **Richtlinie 92/57/EWG**²⁹ des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche **Baustellen** anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)
- **Richtlinie 92/58/EWG**³⁰ des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die **Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung** am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

²¹ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

²² ABl. L 393 vom 30.12.1989, S. 1.

²³ ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 5.

²⁴ ABl. L 393 vom 30.12.1989, S. 18.

²⁵ ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 9.

²⁶ ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14.

²⁷ ABl. L 229 vom 29.6.2004, S. 23.

²⁸ ABl. L 262 vom 17.10.2000, S. 21.

²⁹ ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 6.

- **Richtlinie 92/85/EWG**³¹ des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von **schwangeren Arbeitnehmerinnen**, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (Zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)
- **Richtlinie 92/91/EWG**³² des Rates vom 3. November 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den **Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden** (11. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)
- **Richtlinie 92/104/EWG**³³ des Rates vom 3. Dezember 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in **übertägigen oder untertägigen mineralgewinnenden Betrieben** (12. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)
- **Richtlinie 93/103/EG**³⁴ des Rates vom 23. November 1993 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bord von **Fischereifahrzeugen** (13. Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)
- **Richtlinie 98/24/EG**³⁵ des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch **chemische Arbeitsstoffe** bei der Arbeit (14. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)
- **Richtlinie 1999/92/EG**³⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch **explosionsfähige Atmosphären** gefährdet werden können (15. Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)
- **Richtlinie 2002/44/EG**³⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch **physikalische Einwirkungen (Vibrationen)** (16. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)
- **Richtlinie 2003/10/EG**³⁸ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch **physikalische Einwirkungen (Lärm)** (17. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)
- **Richtlinie 2004/40/EG**³⁹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch **physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder)** (18. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), **geändert durch die Richtlinie 2008/46/EG**⁴⁰
- **Richtlinie 2006/25/EG**⁴¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch **physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung)** (19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)

³⁰ ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 23.

³¹ ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 1.

³² ABl. L 348 vom 28.11.1992, S. 9.

³³ ABl. L 404 vom 31.12.1992, S. 10.

³⁴ ABl. L 307 vom 13.12.1993, S. 1.

³⁵ ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11.

³⁶ ABl. L 23 vom 28.1.2000, S. 57.

³⁷ ABl. L 177 vom 6.7.2002, S. 13.

³⁸ ABl. L 42 vom 15.2.2003, S. 38.

³⁹ ABl. L 184 vom 24.5.2004, S. 1.

⁴⁰ ABl. L 114 vom 26.4.2008, S. 88.

⁴¹ ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 38.

- **Richtlinie 91/383/EWG⁴²** des Rates vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit **befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis**
- **Richtlinie 92/29/EWG⁴³** des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren **medizinischen Versorgung auf Schiffen**
- **Richtlinie 94/33/EG⁴⁴** des Rates vom 22. Juni 1994 über den **Jugendarbeitsschutz**
- **Richtlinie 2009/148/EG⁴⁵** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch **Asbest** am Arbeitsplatz

⁴² ABl. L 206 vom 29.7.1991, S. 19.

⁴³ ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19.

⁴⁴ ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 12.

⁴⁵ ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 28.

Anhang IV

Mitteilungen der Kommission zur praktischen Durchführung der EU-Richtlinien im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
--

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die praktische Durchführung der Bestimmungen der Richtlinien über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz 89/391 (Rahmenrichtlinie), 89/654 (Arbeitsstätten), 89/655 (Arbeitsmittel), 89/656 (persönliche Schutzausrüstungen), 90/269 (manuelle Handhabung von Lasten) und 90/270 (Bildschirmgeräte) (KOM/2004/0062 endg.)

http://eur-lex.europa.eu/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=de&type_doc=COMfinal&an_doc=2004&nu_doc=62

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die praktische Durchführung der Arbeitsschutzrichtlinien 92/57/EWG (zeitlich begrenzte und ortsveränderliche Baustellen) und 92/58/EWG (Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz) (KOM/2008/0698 endg.)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52008DC0698:DE:NOT>

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die praktische Durchführung der Arbeitsschutzrichtlinien 92/91/EWG (Gewinnung von Mineralien durch Bohrungen) und 92/104/EWG (übertägige oder untertägige Gewinnung von Mineralien) (KOM/2009/0449 endg.)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52009DC0449:DE:NOT>

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die praktische Durchführung der Arbeitsschutzrichtlinien 93/103/EG (Fischereifahrzeuge) und 92/29/EWG (medizinische Versorgung auf Schiffen) (KOM/2009/0599 endg.)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52009DC0599:DE:NOT>

Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über die Anwendung der Richtlinie 91/383/EWG zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis (SEK(2004) 635)

Commission Staff Working Paper: Implementation by Member States of Council Directive 91/383/EC of 25 June 1991 supplementing the measures to encourage improvements in the safety and health at work of workers with a fixed-duration employment relationship or a temporary employment relationship (SEC(2011) 982)

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=706&langId=de&intPageId=200>

Commission Staff Working Paper Document on the application of Council Directive 94/33/EC of 22 June 1994 on the protection of young people at work (SEC(2010)1339)

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=706&langId=de&intPageId=209>

Bericht der Kommission vom 15. März 1999 über die Durchführung der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (KOM(1999) 100 endg.)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:1999:0100:FIN:DE:PDF>

Anhang V

BEWERTUNG DER QUALITÄT DES ABSCHLIESSENDEN EVALUIERUNGSBERICHTS

	Mangelhaft	Befriedigend	Gut	Sehr gut	Ausgezeichnet
1) Relevanz Entspricht die Evaluierung dem Informationsbedarf, wie insbesondere in der Leistungsbeschreibung dargestellt?					
2) Eignung des Konzepts Ist das Evaluierungskonzept geeignet, die zur Beantwortung der Evaluierungsfragen benötigten Ergebnisse zu liefern?					
3) Zuverlässigkeit der Daten Sind die erhobenen Daten zweckdienlich und ist ihre Zuverlässigkeit nachgewiesen?					
4) Fundiertheit der Analyse Wurden die Daten systematisch analysiert, um die Evaluierungsfragen zu beantworten und den weiteren Informationsbedarf stichhaltig abzudecken?					
5) Glaubwürdigkeit der Ergebnisse Lassen sich die Ergebnisse aus der Daten-/Informationsanalyse und der Interpretation anhand vorab festgelegter Kriterien und Argumente logisch ableiten und damit rechtfertigen?					
6) Stichhaltigkeit der Schlussfolgerungen Sind die Schlussfolgerungen unvoreingenommen und basieren sie ausschließlich auf den Ergebnissen?					
7) Nutzen der Empfehlungen Wurden die Bereiche, in denen Verbesserungen erforderlich sind, in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen festgelegt? Sind die vorgeschlagenen Optionen realistisch und unparteiisch?					
8) Klarheit Ist der Bericht gut strukturiert, ausgewogen und verständlich formuliert?					